

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Wien, 30. August 2023

Kimberger/TZ/46-23

**Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Begutachtungsverfahren)
(GZ: 2023-0.210.929)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

§ 44 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit einschließlich Kinderschutz und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebes in der Schule, bei Unterricht außerhalb einer für schulischen Zwecke gewidmeten Liegenschaft (dislozierter Unterricht), bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), zu erlassen.“

Die im Absatz 1 erwähnte Verordnung durch den „zuständigen Bundesminister zu erlassende nähere Vorschriften über ...“ liegt zum Zeitpunkt dieser Begutachtung nicht vor und kann daher von uns auch im Rahmen unserer Stellungnahme inhaltlich nicht bewertet werden!

Dem § 44 werden folgender Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls

- 1. eine allgemeine Verhaltensrichtlinie für alle ... ,*
 - 2. ein verpflichtendes, in einem partnerschaftlichen Prozess zu erarbeitendes, **Kinderschutzkonzept** vorzusehen,*
 - 3. die Pflichten der Schülerinnen und Schüler ... ,*
 - 4. ...*
- zu beachten.*

*(4) Das **Kinderschutzkonzept** gemäß Abs. 3 Z 2 muss jedenfalls*

- 1. Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt,*

2. ein **Kinderschutzteam**,
3. eine Risikoanalyse über mögliche Beeinträchtigungen des Schutzes gemäß Z 1 unter besonderer Berücksichtigung des örtlichen Umfeldes der Schule und der Informations- und Kommunikationstechnologie,
4. Regelungen über den Umgang mit möglichen Beeinträchtigungen des Schutzes gemäß Z 1, insbesondere zur Anbringung von Sachverhalten, und
5. für die regelmäßig durchzuführende Evaluierung eine Frist, die höchstens drei Schuljahre betragen darf, enthalten.“

Dass Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Misshandlungen und Übergriffen jeder Art (physischer, psychischer, sexueller und digitaler Gewalt) besser zu schützen sind, steht zweifelsfrei fest.

Trotzdem steht die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Erstellung eines schulautonomen Kinderschutzkonzeptes überaus skeptisch gegenüber. Aus unserer Sicht kann es ja nicht grundsätzlich die Aufgabe unserer Schulen sein, im Auftrag des BMBWF zukünftig zu allen übergreifenden Lehrplanthemen pädagogische Konzepte ohne zentrale inhaltliche Vorgaben und ohne zusätzliche Ressourcen auszuarbeiten. Besonders durch die derzeit permanente Überbelastung wird es für Lehrer/innen und Leiter/innen zeitlich noch schwieriger, sich den verfassungsrechtlich vorgesehenen pädagogischen Aufgaben (Vermittlung von Wissen, Erziehung) ausreichend widmen zu können.

Die Installierung eines Kinderschutzteams, für das weder im Gesetzesentwurf noch in den dazugehörigen Erläuterungen schlüssige Hinweise zu finden sind, wer diesem Team angehören soll (Anmerkung: Leiter/innen sollen diesem Team nicht angehören! – warum eigentlich?) und eine regelmäßig durchzuführende Evaluierung, wie es in Abs. 4 Z 5 verlangt wird, ist für uns nicht der richtige Zugang. Die Behandlung dieses überaus heiklen gesellschaftlichen Themas wird sich von Standort zu Standort nicht wesentlich unterscheiden und daher fordern wir hier zentrale Vorgaben des BMBWF in Zusammenarbeit mit der neuen Geschäftsstelle für Sexualpädagogik für die Primar- und Sekundarstufe!

Dem § 82 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. **§ 13b Abs. 1, die Überschrift des § 44 und § 44 Abs. 1, 3 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft,**
2. § 71 Abs. 2 lit. c tritt mit 1. Dezember 2023 in Kraft,
3. die §§ 82h bis 82m treten mit 1. Dezember 2023 außer Kraft.“

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer weist darauf hin, dass dieser vorliegende Entwurf zum Schulunterrichtsgesetz mit den von uns eingebrachten Änderungen erst im Schuljahr 2024/2025 in Kraft treten sollte, da mit einem geplanten „Kinderschutzprogramm“ natürlich auch noch relevante Änderungen in anderen Bundesgesetzen vorzunehmen sind, die frühestens im Herbst 2023 im Rahmen einer Dienstrechtsnovelle behandelt werden können.

Außerdem wird der häufig verwendete Begriff der „schulischen Autonomie am Standort“ wieder einmal massiv an Gültigkeit verlieren, wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Schulstandort pädagogisch richtig erscheint und dem Schulleiter/der Schulleiterin trotzdem keine Möglichkeit eingeräumt wird, einen Schüler/eine Schülerin begründet bis zu längstens einer Woche (im Wiederholungsfall eine weitere) vom Unterricht suspendieren zu können. Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert daher, dass die Möglichkeit einer temporären Suspendierung eines Schülers/einer Schülerin in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wird!

Abschließend möchten wir noch aufgrund zahlreicher aktueller Fälle anregen, auch effektive Maßnahmen zum Schutz von Lehrerinnen und Lehrern gegen öffentliche, mediale, digitale und behördliche Vorverurteilung und Willkür gesetzlich zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma